

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0079/23 – Fraktion GRÜNE/future! Stadträtin Linke	FB 32	S0142/23	29.03.2023
Bezeichnung	Grenzwerte für Verpflichtungserklärungen für Ausländer*innen		
Verteiler	Tag		
Die Oberbürgermeisterin	18.04.2023		

Zur Anfrage F0079/23 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

**1.:**

**Stimmt es, dass der für die Ausländerbehörde der Landeshauptstadt festgelegte Nettoeinkommensgrenzwert für die Bonitätsprüfung auf 1850 Euro festgeschrieben ist?**

§ 68 AufenthG regelt das Verfahren zur Sicherung des Lebensunterhalts durch eine Verpflichtungserklärung. Zur Anwendung kann das Verfahren beispielsweise im Rahmen des Familiennachzugs, eines Studienaufenthalts oder bei der humanitären Aufnahme kommen. Auch im Zusammenhang mit der Erteilung eines Kurzaufenthalts kann eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden.

Für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung richtet sich die Ausländerbehörde nach dem Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 i. V. m. § 66 Abs. 2 und § 67 AufenthG.

Die Berechnung des Lebensunterhaltes erfolgt anhand der Pfändungstabelle und richtet sich nach §§ 850 c ZPO ff.

Insoweit sind nunmehr auch die aktuellen Grenzwerte mit der Einführung des Bürgergeldes zu berücksichtigen.

Einen Grenzwert für ein durchschnittliches Gehalt für die Bonitätsberechnung gibt es nicht. Vielmehr erfolgt in jedem Fall durch die Ausländerbehörde eine spezifische Berechnung der Sicherung des Lebensunterhaltes für jeden Einzelfall individuell.

Ob ein Sperrkonto zum Nachweis des Lebensunterhaltes des Gastes bei nicht ausreichendem Netto-Einkommen in Frage kommt, wird individuell am Einzelfall geprüft.

**2.:**

**Wieso ist der Grenzwert für die Bonitätsprüfung in Magdeburg auf ein so viel höheres Nettoeinkommen festgeschrieben als in anderen Städten und Gemeinden?**

Sperrkonten, die in vorangegangenen Zeiten für die Sicherung des Lebensunterhaltes des Gastes hinterlegt wurden, haben sich an der aktuellen Gesetzeslage orientiert. Es gibt nicht die Nettoeinkommensgrenze.

**3.:**

**Wieso informiert die Landeshauptstadt im Gegensatz zu den anderen oben aufgelisteten Städten nicht transparent über ihre Grenzwerte, obwohl für die Antragstellung der Verpflichtungserklärung bereits 29€ fällig werden?**

Die Grenzwerte richten sich nach § 850 c ZPO.

Jede Antragstellung zur Ausstellung einer Verpflichtungserklärung ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht nach § 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV bleibt unberührt, auch wenn die Verpflichtungserklärung versagt wird. Bei offensichtlicher Versagung weist die Ausländerbehörde

Magdeburg den Antragsteller vor Begleichung der Gebühr daraufhin. Er kann dann seinen Antrag zurückziehen.

#### 4.:

**Welche Maßnahmen kann und wird die Landeshauptstadt ergreifen, um Verpflichtungserklärungen und damit das Einladen von Ausländer\*innen durch in Magdeburg lebende Menschen in Zukunft einfacher zu gestalten und die finanziellen Hürden abzusenken?**

Die Ausländerbehörde Magdeburg hat auf die geltende Gesetzeslage keinen Einfluss. Die Ausländerbehörde richtet sich nach dem Bundeseinheitlichen Merkblatt zur Verwendung des bundeseinheitlichen Formulars der Verpflichtungserklärung zu § 68 AufenthG i. V. m. § 66 Absatz 2 und § 67 AufenthG.

#### 5.:

**Welche weiteren Maßnahmen plant die Landeshauptstadt, Magdeburg durch die Erleichterung des Erhalts transnationaler sozialer Beziehungen, als Wohnort attraktiver zu machen?**

Hierzu kann keine Aussage im Rahmen der Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemacht werden.

### **ANNEX:**

#### Rechtsnatur der Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung ist die schriftliche Zusicherung einer Privatperson, für den Unterhalt und die Ausreisekosten eines Ausländers aufkommen zu wollen. Es handelt sich dabei um eine **einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung** sui generis, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ist **keine vertragliche Vereinbarung**. Dies ergibt sich ohne weiteres aus dem Wortlaut des Gesetzes und wird durch den Vergleich mit den Rechtsinstituten des Schuldversprechens und des Schuldanerkennnisses bestätigt, die kraft Gesetzes als einseitig verpflichtende Verträge ausgestaltet sind (§§ 780, 781 BGB). Ein Vertrag liegt hier regelmäßig nicht vor, so dass die §§ 54 ff. VwVfG nicht zur Anwendung kommen.

Durch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung verpflichtet sich eine Privatperson dem Staat gegenüber, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers sowie die Ausreisekosten aufzukommen.

Die Rechtsordnung überlässt es der Entscheidung des Einzelnen, ob und in welchem Umfang er für den Unterhalt eines Ausländers im Bundesgebiet aufkommen und damit die Voraussetzungen für dessen Aufenthalt schaffen will. (BVerwG, Beschluss v. 18.04.2018 - 1 B 6.18 -)

Eine Begrenzung des Haftungszeitraums wurde auf 5 Jahre festgelegt.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 3 AufenthG ist die Bestreitung des Lebensunterhalts mit eigenen Mitteln allgemeine Erteilungsvoraussetzung für den Aufenthaltstitel. § 2 AufenthG schreibt nicht vor, wie sich das Einkommen zusammensetzen muss. Entscheidend ist nur, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann.

Dementsprechend ist die Hingabe einer Verpflichtungserklärung eine Möglichkeit für den Ausländer, das Tatbestandsmerkmal ausreichender Sicherung des Lebensunterhalts zu erfüllen. Eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Absatz 1 AufenthG kann nur dann verlangt werden, wenn der Ausländer selbst nicht in der Lage ist, den Lebensunterhalt nach Maßgabe der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen zu bestreiten. Sie ist gerade dann entbehrlich, wenn der Gast selbst

in der Lage ist, den Lebensunterhalt zu sichern. Dies prüft die deutsche Botschaft im Rahmen der Beantragung des Einreisevisums.

Die Ausländerbehörde bzw. die Auslandsvertretung muss denjenigen, der sich verpflichten soll, über die Folgen und Risiken einer Verpflichtung umfassend und sachgemäß von Amts wegen **belehren**. Eine solche Pflicht der Behörde folgt aus den allgemeinen Grundsätzen der Rechts- und Sozialstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 1, Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 GG). Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Eine ordnungsgemäße Belehrung ist Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Erstattungsanspruchs.

### Verpflichtungsumfang

Zum Lebensunterhalt i. S. v. § 68 Absatz 1 AufenthG zählt außer Ernährung, Wohnung, Bekleidung und anderen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens insbesondere auch die Versorgung im Krankheitsfalle (z.B. Arztbesuch, Medikamente, Krankenhausaufenthalt) und bei Pflegebedürftigkeit (z. B. Aufnahme in die eigene Wohnung, anderweitige Beschaffung von Wohnraum, Abschluss entsprechender Versicherungen).

Gem. § 68 Abs. 1 AufenthG hat derjenige, der sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, für 5 Jahre ab der Einreise die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen.

Die Verpflichtungserklärung wird grundsätzlich für die **gesamte Dauer** des – absehbaren – Aufenthaltes abgegeben, wobei die Haftung auf 5 Jahre begrenzt ist.

Auch nach Ansicht des *BVerwG* endet die Verpflichtungserklärung allerdings, wenn sie nicht ausdrücklich befristet ist, nach Maßgabe der Auslegung im Einzelfall mit dem Ende des vorgesehenen Aufenthalts oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dies aufenthaltsrechtlich anerkannt worden ist. (*BVerwG*, Urteil v. 24.11.1998 - 1 C 33.97 -)

Die Verpflichtungserklärung erlischt aber nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des AufenthG oder durch Anerkennung nach § 3 AsylG oder § 4 AsylG.

### Prüfungsmaßstab

Der Prüfungsmaßstab ist neben der Leistungsfähigkeit des Dritten insbesondere an dem Aufenthaltsgrund bzw. -zweck, den der Ausländer angibt, der angestrebten Aufenthaltsdauer, der zeitlichen Beschränkung der Verpflichtungserklärung sowie der Aufenthaltsverfestigung des Dritten im Bundesgebiet auszurichten. Bei einem langfristigen Aufenthalt ist eine Glaubhaftmachung der Bonität regelmäßig nicht ausreichend. Vielmehr muss eine umfassende Offenlegung der Einkommenssituation erfolgen, um feststellen zu können, ob der Regelbedarf für die Person, zugunsten derer die Erklärung abgegeben wird, dauerhaft gesichert ist. Darüber hinaus dürfen keine Zweifel an der Leistungsbereitschaft des Verpflichtungsgebers bestehen.

Verpflichtungserklärungen können ihren Zweck nur erfüllen, wenn eine gewisse Gewähr dafür gegeben ist, dass die Kosten auch tatsächlich getragen werden. Die Ausländerbehörde bzw. die Auslandsvertretung muss daher ermitteln, ob der Betroffene wirtschaftlich überhaupt in der Lage ist, die möglicherweise anfallenden Kosten zu tragen. Die Behörde hat hier eine umfassende Sachverhaltsermittlung vorzunehmen.

Die Verpflichtungserklärung ist gemäß § 68 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Bundes vollstreckbar. § 5 Abs. 1 VwVG verweist für den Vollstreckungsschutz auf § 319 AO, demzufolge die Beschränkungen und Verbote, die u. a. nach §§ 850 bis 852 der Zivilprozessordnung für die Pfändung von Forderungen und Ansprüchen bestehen, sinngemäß gelten.

Durch die Verpflichtungserklärung übernimmt der Verpflichtungsgeber alle Kosten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt des Ausländers. Nimmt dieser öffentliche Mittel in Anspruch geht der Staat in Vorleistung und wird einen auf § 68 AufenthG gestützten Erstattungsanspruch gegenüber dem Verpflichtungsgeber geltend machen. Verweigert dieser die Zahlung und kommt es zur Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§ 68 Abs. 2 Satz 2 AufenthG), so kann sein Arbeitseinkommen nur in dem gesetzlich zulässigen Maße gepfändet werden (§ 5 Abs. 1 VwVG, § 319 AO, § 850 c ZPO bzw. die entsprechenden Vorschriften in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder). (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 25.01.2012 - OVG 2 B 10.11 -)

Daher ist vor Entgegennahme der Verpflichtungserklärung zu prüfen, ob der Verpflichtungsgeber über pfändbares Einkommen in ausreichender Höhe verfügt (Bonitätsprüfung). Dies ist dann der Fall, wenn das pfändbare Einkommen ausreicht, die durch den Aufenthalt entstandenen Kosten zu decken.

Ohne eine entsprechende Bonität des Verpflichtungsgebers (also desjenigen, der verspricht, für die Unterhaltskosten des Ausländers aufkommen zu wollen), ist die Verpflichtungserklärung wertlos und der Unterhalt ist nicht gesichert, weshalb in der Folge ein beantragter Aufenthaltstitel i. d. R. nicht erteilt werden darf. Bei Beschäftigten ist Leistungsfähigkeit nur gegeben, wenn von dem Einkommen ein pfändbarer Betrag in erforderlicher Höhe zur Verfügung steht. Im Idealfall übersteigt der pfändbare Betrag den Bedarf des Gastes.

Für die Begründung der Bonität wichtig ist das pfändbare Einkommen.

Über sechs Monate hinweg ist auf Grund der vorgelegten Lohnabrechnungen des Verpflichtungsgebers das durchschnittliche Nettoeinkommen nach Maßgabe des § 850 e Nr. 1 ZPO zu bestimmen. Die nach § 850 a Nr. 2 und 4 ZPO unpfändbaren Teile sind vom Nettobetrag abzuziehen. Das pfändbare Einkommen ergibt sich dann unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl von Unterhaltspflichtigen aus der Tabelle zu § 850 c ZPO.

Die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens erfolgt gem. § 850 e ZPO. Die Vorschrift regelt, wie das Nettoeinkommen zu ermitteln ist, aus dem sich dann gem. § 850 c ZPO, bzw. der darauf gestützten Pfändungstabelle der unpfändbare Lohnanteil ergibt.

Der pfändungsfreie Betrag berechnet sich nach § 850 c ZPO. Pfändungsfreier Betrag, ist der Teil des Arbeitsentgelts, welcher nicht gepfändet werden kann und somit bei der Bonitätsprüfung auf der Einkommenseite nicht zur Verfügung steht.

Die Höhe des pfändungsfreien Betrags richtet sich nach der Höhe des monatlichen Nettoarbeitsentgelts unter Berücksichtigung der Anzahl der Personen, denen der Verpflichtungsgeber Unterhalt zu leisten hat.

Der Prüfungsmaßstab für die Bonitätsprüfung ist neben der Leistungsfähigkeit des Verpflichtungsgebers insbesondere an dem Aufenthaltsgrund bzw. -zweck, den der Ausländer angibt, der angestrebten Aufenthaltsdauer, der zeitlichen Beschränkung der Verpflichtungserklärung sowie der Aufenthaltsverfestigung des Verpflichtungsgebers im Bundesgebiet auszurichten.

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG verlangt als Regelerteilungsvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, dass der Lebensunterhalt des Antragstellers gesichert ist. Ist der Antragsteller hierzu nicht in der Lage, kann die Sicherung des Lebensunterhalts dergestalt erfolgen, dass ein

Dritter die durch den Aufenthalt entstehenden Kosten übernimmt. Im Falle eines Kurzaufenthalts kann das Visum gem. Art. 21 Abs. 1 Visakodex nur erteilt werden, wenn u.a. die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c SGK erfüllt sind. Dies bedeutet, dass der Ausländer über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat verfügen muss. Langzeitaufenthalt und Kurzaufenthalt unterscheiden sich somit nicht bezüglich der gesetzlichen Anforderung "Sicherung des Lebensunterhalts".

### Langzeitaufenthalt

Bei einem auf Dauer angelegten Aufenthalt im Bundesgebiet haben der Dritte oder der Ausländer insbesondere nachzuweisen, dass für die Dauer des Aufenthalts des Ausländers ausreichende Kranken- und Pflegeversicherungen bestehen. Sie müssen auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse in der Lage sein, die anfallenden Versicherungsbeiträge regelmäßig zu leisten.

Bei einem Langzeitaufenthalt muss der Verpflichtungsgeber den Regelbedarf des Gastes, sowie anfallende Versicherungsbeiträge 5 Jahre lang sichern. Eine Glaubhaftmachung der Bonität ist hier regelmäßig nicht ausreichend. Vielmehr muss eine umfassende Offenlegung der Einkommenssituation erfolgen.

### Kurzzeitaufenthalt

Während Migranten und Asylsuchende vom ersten Tag ihres Aufenthalts für die öffentliche Hand Kosten verursachen, ist dies im Falle von Familienbesuchen aller Lebenserfahrung nach nicht der Fall. Im Falle des typischen Kurzaufenthalts zum Zwecke des Familienbesuchs erfolgt die Unterbringung und Verpflegung bei den Gastgebern. Da keine Kosten entstehen, ist nicht einzusehen, warum die Bonität des Gastgebers nur dann gegeben sein soll, wenn dieser in der Lage ist, Kosten in Höhe des Bürgergelds und der Unterkunftskosten nachzuweisen. Hinzu kommt, dass Ausländer, die in der Bundesrepublik Deutschland keine Arbeitnehmer oder Selbständige sind, sowie ihre Familienangehörigen, in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland keinen Anspruch auf Bürgergeld haben (§ 7 SGB II). Was beliebt sind natürlich für den Gastgeber die Verpflegungskosten und ggf. zu erstattende Rückreisekosten.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass der Sinn und Zweck des Instruments der Verpflichtungserklärung darin liegt, sicherzustellen, dass die öffentliche Hand 5 Jahre lang für die ihr entstehenden Kosten beim Verpflichtungsgeber Regress nehmen kann. Kann im Falle eines Kurzaufenthalts nicht ausgeschlossen werden, dass der Ausländer seiner Ausreisepflicht nicht nachkommt, rechtfertigt dies eine umfassende Bonitätsprüfung. Bestehen allerdings begründete Zweifel an der Rückkehrbereitschaft, fehlen bereits die Erteilungsvoraussetzungen nach Art. 21 Visakodex (Ablehnungsgrund der fehlenden Rückkehrbereitschaft).

Selbst wenn das Konsulat eine soziale und wirtschaftliche Verwurzelung im Heimatland bejaht, ist es nie ganz auszuschließen, dass der Ausländer aufgrund neuer Umstände während des Besuchsaufenthalts beschließt, in Deutschland zu bleiben. Dieses Risiko würde dann von der Verpflichtungserklärung abgedeckt. Die Anforderungen an den Bonitätsnachweis sind jedoch ins Verhältnis zu setzen zu der Wahrscheinlichkeit, dass die gegebene Verpflichtung tatsächlich in Anspruch genommen werden muss. In die danach vorzunehmende Abwägung ist aber auch Art. 8 EMRK einzustellen. Die Anforderungen an die Bonität dürfen nicht dergestalt sein, dass ein Normalverdiener nicht mehr in der Lage ist, nahe Familienangehörige einzuladen.

Derzeit liegt das Medianeinkommen bei Brutto 3.653,50 Euro. Bei einem verheirateten Alleinverdiener mit Steuerklasse 3 ergibt die einen Nettolohn von 2.677,84 Euro. (Quelle: [www.brutto-netto-rechner.info/](http://www.brutto-netto-rechner.info/)) Bei einem Pfändungsfreibetrag von 2.258,23 Euro und einem Bedarf von 902,00 Euro genügt dieses Einkommen nicht, um die eigenen Eltern des Verpflichtungsgeber auf Besuch einzuladen (bei der Berechnung wurden nicht einmal

Wohnungskosten berücksichtigt). Ein Grund dafür sind die in den letzten Jahren gestiegenen Sozialleistungen und sozialen Pfändungsschutzregelungen. Im Falle von Kurzaufenthalten, insbesondere im Falle von Familienbesuchen, sollten daher im Rahmen der Bonitätsberechnung die Bedarfe in angemessener Weise reduziert werden.

Krug